

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DES RWTH-PARKAUSWEISES DURCH STUDIERENDE

§ 1 Berechtigte

(1) Berechtigt zum Erwerb eines Parkausweises zu den Bedingungen dieser AGB sind Studierende der RWTH Aachen.

(2) Der Besitz einer Parkberechtigung löst keinen Rechtsanspruch auf einen freien Stellplatz aus. Die Regelungen der *Parkplatzrahmenordnung* (abrufbar über den Internetauftritt der RWTH Aachen) sind zu beachten.

§ 2 – Beantragung

Der Ausweis ist von den Studierenden über das Online-Portal der Hochschule (<http://www.rwth-aachen.de/jobticket>) zu beantragen. Voraussetzung für den Antrag ist eine bereits erfolgte Rückmeldung an der RWTH Aachen.

§ 3 – Geltungsdauer

(1) Der Parkausweis für Studierende wird jeweils für ein Semester ausgestellt und muss für jedes Semester im Voraus neu beantragt werden. Bei einer Beantragung im laufenden Semester beginnt die Laufzeit des Parkausweises mit der Aushändigung.

(2) Die Gültigkeit eines Parkausweises erlischt

1. mit der Exmatrikulation,
2. durch Ablauf der Geltungsdauer,
3. bei missbräuchlicher Verwendung des Parkausweises, insbesondere bei Weitergabe an Dritte,
4. bei missbräuchlicher Nutzung der Parkplätze.

§ 4 – Kosten, Zahlungsweise

(1) Für den Parkausweis wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Die Gebühren für den Parkausweis können Sie auf unserer Homepage www.rwth-aachen.de/jobticket einsehen. Es gelten die Preise, die in der Dienstvereinbarung zur Parkraumbewirtschaftung niedergeschrieben sind. Bei einer Beantragung durch Studierende im laufenden Semester beträgt die Gebühr abweichend von Satz 1 pauschal den dreifachen Monatssatz der normalen Parkausweisgebühr für einen Monat, sofern die Laufzeit des Parkausweises dadurch weniger als drei Monate beträgt.

(2) Die Gesamtkosten für den Parkausweis werden monatlich im Nachhinein abgebucht. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist Voraussetzung für den Bezug des Parkausweises.

§ 5 – Ausschluss der Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrags ist ausgeschlossen.
- (2) Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 – Aushändigung und Rückgabe

- (1) Der Parkausweis wird den Studierenden per Post an die im Antragsformular angegebene Adresse zugeschickt. Er verbleibt Eigentum der RWTH Aachen.
- (2) Nach Erlöschen der Gültigkeit ist der Parkausweis unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen an die Abteilung 10.5 zurückzusenden.
- (3) Wird der Parkausweis entgegen Absatz 2 nicht zurückgesendet, wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € pro Monat Verzug fällig.

§ 7 – Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen werden beachtet. Insbesondere verwendet die RWTH Aachen die erhobenen und gespeicherten Daten ausschließlich zum Zweck der Verwaltung der RWTH-Parkausweise. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht